

Gemeindeverwaltung Ostseebad Zingst

**Bekanntmachung der Genehmigung des V.- und E.-Planes Nr. 15  
- "Kurmittelhaus am Rämel" - in Zingst für das Gebiet zwischen  
Rämel im Westen und der angrenzenden Bebauung des Rosenberges  
im Osten, des Gartenweges im Norden und der Lindenstraße im  
Süden Gemarkung Zingst, Flur 4 Fl.stück 175**

### **Bekanntmachung der Gemeinde Zingst**

Betreff: Genehmigung des V.- und E.-Planes Nr. 15 der Gemein-  
de Zingst gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung als Satzung  
am 21.04.1994 beschlossene V.- und E.-Plan Nr. 15 der Gemeinde  
Zingst für das Gebiet zwischen Rämel im Westen und der angren-  
zenden Bebauung des Rosenberges im Osten, des Gartenweges  
im Norden und der Lindenstraße im Süden Gemarkung Zingst,

Flur 4 Fl.stück 175 - "Kurmittelhaus am Rämel" - bestehend aus der  
Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung  
der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.09.1994 (AZ 61.2)  
genehmigt.

Die Erteilung wird hiermit bekanntgemacht. Der V.- und E.-Plan  
tritt am 28.10.1994 in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten V.- und E.-Plan und die Begründung  
dazu ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Zingst (Bauamt)  
während der Dienststunden von 8.00-16.00 Uhr (am Dienstag) von  
9.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr) einsehen und über den In-  
halt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB  
bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich,  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekannt-  
machung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wor-  
den ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht  
innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schrift-  
lich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei  
ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel be-  
gründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie  
Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristge-  
mäßige Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Ein-  
griffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen V.- und  
E.-Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen  
wird hingewiesen.

Zingst, 27.10.1994

L i p k e  
Bürgermeister



Gemeindeverwaltung Zingst  
Ausgehängt am: 28.10.94  
Abzunehmen am: 22.11.94  
Abgenommen am: 22.11.94